

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen (Windpark Veldensteiner Forst) auf
den Grundstücken Flnrn. 12, 1, 159, 154, 161, 163, 152 und 148, Gemarkung Veldensteiner
Forst, gemeindefreies Gebiet Veldensteiner Forst, durch die Windpark Hüll Verwaltungs-
gesellschaft UG (haftungsbeschränkt)**

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 19 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Das Landratsamt Bayreuth hat in oben genannter Angelegenheit am 26. Juni 2025 unter Aktenzeichen FB44-1714 einen Bescheid mit folgendem verfügendem Teil erlassen:

I.a Genehmigung nach § 4 BImSchG:

Der Windpark Hüll Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt), Nürnberger Straße 5, 91282 Betzenstein, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von elf Windenergieanlagen auf den Grundstücken Flnrn. 12 (WEA 2, WEA 4), 1 (WEA 3), 159 (WEA 6), 154 (WEA 7), 161 (WEA 8, WEA 11), 163 (WEA 9, WEA 12), 152 (WEA 10) und 148 (WEA 13), Gemarkung Veldensteiner Forst, gemeindefreies Gebiet Veldensteiner Forst, erteilt.

I.b Aufschiebende Bedingung:

Die vorliegende Genehmigung ist aufschiebend bedingt auf die Ausweisung der Flächen, auf denen die Windenergieanlagen zur Errichtung gelangen sollen, als Vorrang-gebiet im Regionalplan Oberfranken-Ost.

I.c Rücknahme WEA 1 und WEA 5:

Der Antrag für die Errichtung der WEA Nr. 1 auf dem Grundstück Flnr. 7, Gemarkung Veldensteiner Forst, und WEA Nr. 5 auf dem Grundstück Flnr. 1, Gemarkung Veldensteiner Forst, jeweils gemeindefreies Gebiet Veldensteiner Forst, hat sich durch Rücknahme mit Schreiben vom 01.06.2025 erledigt und wird eingestellt.

Die eingereichten Planunterlagen zu den beiden vorgenannten Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Ziffer I.a dieses Bescheides.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.

Eine Ausfertigung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides im vollen Wortlaut ist von **Dienstag, 08.07.2025, bis Dienstag, 22.07.2025** auf der Internetseite des Landratsamtes Bayreuth unter

<https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen>

abrufbar.

Zusätzlich besteht im vorgenannten Zeitraum die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer 217, während der allgemeinen Dienststunden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Der Bescheid kann zudem bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Bayreuth gemäß § 10 Abs. 8 Satz 7 BImSchG angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Bayreuth, 26.06.2025
Landratsamt

gez.

Böcher
Regierungsrat